

Hygienekonzept für Gäste der Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund während der Corona-Pandemie

Stand 15.10.2021

Dieses Hygienekonzept gilt ausschließlich für Zusammenkünfte in den geschlossenen Räumen der Landesvertretung Niedersachsen in Berlin (LV) und ist regelmäßig entsprechend der Entwicklung der Corona-Pandemie fortzuschreiben. Für die Umsetzung des Hygienekonzeptes verantwortliche Veranstalter können neben der LV auch Dritte sein, die im Rahmen von Präsenzveranstaltungen die Räumlichkeiten der LV nutzen und vertraglich zur Umsetzung des Hygienekonzeptes verpflichtet wurden.

Neben den niedersächsischen Vorschriften (Corona-VO vom 27.7.2021) sind für die LV auch die Berliner Regelungen zum Gesundheitsschutz im Rahmen der Corona-Pandemie einschlägig (Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa vom 23.07.2021).

Bei allen Präsenz-Veranstaltungen, Sitzungen, Konferenzen etc. in den Räumen der LV sind neben den Corona-Hygieneregeln (Husten- und Niesetikette, Handhygiene) Regelungen zur Einhaltung des Abstandsgebotes sowie zur Nachverfolgung der Teilnehmer/innen zu berücksichtigen:

1. Das derzeit geltende Abstandsgebot und die aktuell gültigen Kontaktbeschränkungen werden gewährleistet durch folgende Maßnahmen:
 - a) Mit Zutrittsbeschränkungen ist seitens des Veranstalters zu gewährleisten, dass sich in den jeweiligen Veranstaltungsräumen maximal die in der Nutzungsvereinbarung festgelegte Personenzahl aufhält. Im Gebäude müssen das Abstandsgebot und die Personenbegrenzung eingehalten und durch den Veranstalter kontrolliert werden, es sei denn, jede/r Besucher/in hat einen festen zugewiesenen Platz. In diesem Fall ist die Einhaltung des Abstandsgebotes maßgeblich.

- b) Der jeweils geltende Mindestabstand ist sicherzustellen. Entsprechende Bestuhlungspläne für die einzelnen Räume wurden vom Staatlichen Baumanagement Niedersachsen erstellt und werden während der Corona Pandemie umgesetzt.
2. Der Zutritt zur Landesvertretung darf nur Personen gewährt werden, die negativ getestet, genesen oder geimpft sind. Alle Besuchende tragen in den Verkehrsflächen eine Mund-Nasen-Bedeckung. Der Veranstalter ist für die Kontrolle verantwortlich. Personen ohne Maske sowie mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zur Landesvertretung nicht gestattet.
 3. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind durch den Veranstalter zu treffen. Dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte, die von der LV beschildert werden. Soweit möglich sind Einbahnregelungen zu treffen. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Veranstaltungsräumlichkeiten die Hände desinfizieren. Vor den Veranstaltungsräumen der LV stehen Spender mit antiviralem Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Desinfektionsspender werden vonseiten der Landesvertretung bereitgestellt.
 4. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen) sind durch Hinweisschilder kenntlich gemacht.
 5. Alle Räume der LV werden regelmäßig durch Fachpersonal der für die LV tätigen Reinigungsfirma gereinigt, insbesondere die stark frequentierten Oberflächen wie u.a. Türklinken und Fenstergriffe, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische, Hardware für Präsentationen wie Touchpad, Tastatur, Maus und Presenter.
 6. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend zu belüften, um Aerosole zu minimieren. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Veranstaltungsräume alle 90 Minuten zu lüften. Nach der Veranstaltung wird der Veranstaltungsraum mindestens 10 Minuten gelüftet.
 7. Im Rahmen der Nutzung, Teilnahme oder Zutritts einer Veranstaltung hat der Veranstalter personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Personen zu erheben und bei begründeten Zweifeln auf Plausibilität zu überprüfen, zum Beispiel durch Vorlage eines Personalausweises. Es sind der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) der

jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsurzeit zu dokumentieren. Die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach der Erhebung aufzubewahren. Es wird gewährleistet, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. Das zuständige Gesundheitsamt kann im Infektionsfall auf die Daten zugreifen. Spätestens vier Wochen nach der Erhebung werden die Kontaktdaten gelöscht. Die Kontaktdatenerhebung soll elektronisch erfolgen (Luca-App o. ä.) und kann im Einzelfall in Papierform erfolgen, wenn eine elektronische Kontaktdatenerhebung nicht möglich ist. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Landesvertretung umgehend über eine/n mit COVID-19 infizierte/n Teilnehmer/in zu informieren. Personen, die nicht zur Einhaltung der in diesem Konzept festgelegten Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren. Das Hausrecht darf im Rahmen von Veranstaltungen Dritter, einzig in Bezug auf das vorstehende Verwehren des Zutritts bei Nichtbeachtung der Hygieneregeln, auch von dem Dritten ausgeübt werden.

8. Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Personen mit Handicap haben Zugang zur barrierefreien Einrichtung über einen Aufzug.
- 9 Selbstbedienungsbuffets sind zulässig, wenn gewährleistet ist, dass Besucher/innen den Mindestabstand zueinander einhalten und eine medizinische Maske tragen, solange sie sich nicht am Tisch aufhalten. Darüber hinaus sind die geltenden Abstandsregeln einzuhalten.